

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/231/2019/V-SKD
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.08.2019				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	12.09.2019				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.10.2019				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	22.10.2019				
Stadtrat	öffentlich	05.02.2020				

Titel:

Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Klinikums Dessau

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Betriebssatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[X]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1 - 2

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Jochaim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1: Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Klinikums Dessau

Vorbemerkung

Der vorliegende Wirtschaftsplan inklusive der mittelfristigen Erfolgs- und Vermögensplanung für die Jahre 2020 bis 2023 wurde auf Basis der aktuell geltenden Satzung für das Städtische Klinikum Dessau erstellt; Sachverhalte, die sich aus einer möglichen Fusion mit dem Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ergeben, sind auch in der Mittelfristplanung nicht berücksichtigt.

Die Nummerierung der Erlös- und Aufwandspositionen wurde gegenüber dem Wirtschaftsplan 2019 angepasst und orientiert sich am Jahresabschluss per 31. Dezember 2018.

1. Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen

Die Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus dem Fallpauschalensystem. Hierbei waren bisher die voraussichtlichen Bewertungsrelationen anhand der Anzahl der Patienten sowie deren Fallschwere zu ermitteln und mit dem voraussichtlichen Landesbasisfallwert zu bewerten

Ab dem Jahr 2020 werden im Fallpauschalensystem jedoch diverse Änderungen wirksam, z.B. erfolgt ab 2020 eine Ausgliederung der Vergütung der Pflegekosten aus dem bisherigen Fallpauschalensystem in ein „Pflegebudget“. Die Planung für die Wirtschaftsjahre ab 2020 orientierte sich an den zum Planungszeitpunkt vorliegenden Regelungen für diese Ausgliederung.

In der Planung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird gegenüber der Planung für 2019 eine gleichbleibende Anzahl an Patienten zu Grunde gelegt, was einem Anstieg der Patientenzahlen gegenüber dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2018 entspricht. Auch wird weiterhin von einer konstant hohen Fallschwere (entsprechend der Entwicklung in 2018 und 2019) ausgegangen.

Bei der Planung des Landesbasisfallwertes für das Jahr 2020 sind ebenfalls die Änderungen im Fallpauschalensystem mit zu berücksichtigen, da diverse bisher gesondert vergütete Sachverhalte ab 2020 im Landesbasisfallwert mit einkalkuliert werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Steigerung des Landesbasisfallwertes von 2019 auf 2020 über dem bisherigen langjährigen Durchschnitt liegen wird. Die der Planung zu Grunde liegenden Landesbasisfallwerte der Jahre ab 2021 werden wieder mit der in den vergangenen Jahren durchschnittlich zu verzeichnenden Steigerung fortgeschrieben.

Die auf Basis der Anzahl der Patienten bzw. Bewertungsrelationen und des Landesbasisfallwertes ermittelten geplanten Erlöse sind um die voraussichtlichen Erlöse aus dem Plegebudget zu korrigieren.

Die Ermittlung des Pflegebudgets erfolgt dabei – auf Grund bisher fehlender detaillierter Regelungen – auf Basis der zu erwartenden Behandlungstage und dem vorläufigen Pflegeentgeltwert in Höhe von 130€ je Behandlungstag. Für die Folgejahre ab 2021 ist – entsprechend der Entwicklung der Personalkosten, die mit dem Pflegebudget refinanziert werden sollen – ein Anstieg des Pflegebudgets geplant.

Zusätzlich sind Erlöse für Zusatzentgelte sowie für die vor- und nachstationäre Behandlung im Wesentlichen anhand der bisherigen Entwicklung zu berücksichtigen.

Zuschläge für die Finanzierung von Pflegepersonal werden ab 2020 auf Grund der Einführung des Pflegebudgets nicht mehr gezahlt und sind daher in der Planung nicht mehr enthalten.

Auch bei der Finanzierung der Krankenpflegeschule werden sich ab 2020 wesentliche Änderungen ergeben: so werden nicht mehr wie bisher die gesamten Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung individuell mit den Kostenträgern verhandelt, sondern es erfolgt eine Zahlung von Pauschalen je Pflegeschüler, die auf Ebene des Bundeslandes vereinbart werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung waren die Verhandlungen über Pauschalen jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist in der Planung nunmehr der Zuschlag für die Notfallversorgung, der ab 2019 mit den Kostenträgern zu vereinbaren ist. Da nach aktuellem Stand die Budgetvereinbarung für das Jahr 2019 voraussichtlich erst in 2020 in Kraft treten wird, ist in der Planung für 2020 einmalig dieser Zuschlag für zwei Jahre (2019 und 2020) enthalten.

2. Erlöse aus Pflegeleistungen, Unterkunft, Verpflegung, Zusatzleistungen, Investitionskostenzuschlag (Altenpflegeheim)

Die aktuell gültige Vereinbarung über die zu vergütenden Pflegesätze ist seit dem 1. April 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2020. Es wird angestrebt, danach eine neue Vereinbarung abzuschließen, die die voraussichtlich steigenden Kosten abdeckt. Daher geht die Planung von jährlich leicht steigenden Erlösen aus Pflegeleistungen aus.

Auf Grund der demographischen Situation kann weiterhin von einer nahezu vollständigen Auslastung des Pflegeheims ausgegangen werden; wesentliche Änderungen in der Belegungsstruktur – inklusive Kurzzeitpflege und Betreuung dementer Patienten - sind nicht zu erwarten.

3. Erlöse aus Walleistungen

Die Erlöse aus Walleistungen enthalten im Wesentlichen die Erlöse für die Unterbringung im Einbettzimmer oder auf der Hotelstation. Die Planung geht von einer konstanten Entwicklung bei leicht steigenden Preisen insbesondere für die Unterbringung auf der Hotelstation aus.

4. Erlöse aus ambulanten Leistungen

Die Erlöse aus ambulanten Leistungen im SKD enthalten wie in Vorjahren unverändert sowohl die Erlöse aus den im SKD bestehenden Ambulanzen und der Leistungserbringung an andere Krankenhäuser, als auch die Erlöse aus dem ambulanten Operieren, aus der ambulanten Arzneimittelversorgung, aus Apothekenverkäufen an Fremdkrankenhäuser sowie aus den Kostenerstattungen vom MVZ.

Bei der Planung ist dabei von einer konstant positiven Entwicklung in den einzelnen Bereichen ausgegangen worden; wesentliche Veränderungen des Leistungsspektrums, der Leistungsmenge und der Vergütung der ambulanten Leistungen werden nicht erwartet.

Dies gilt auch für die Erlöse aus der ambulanten Arzneimittelversorgung, die den größten Anteil an den ambulanten Erlösen haben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Erlöse weiterhin auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre erzielt werden können. Risiken wie zum Beispiel die Gewährung höherer Abgaberabatte an die Kostenträger sind – soweit quantifizierbar – in die Ermittlung der Planansätze mit einbezogen.

5. Nutzungsentgelte der Ärzte

Die Position „Nutzungsentgelte der Ärzte“ enthält die auf die privatärztliche Tätigkeit der im SKD tätigen Ärzte bezogenen Nutzungsentgelte, hierbei ist im Rahmen der Planung von keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber den Ist-Daten der Vorjahre auszugehen.

Die bisher unter dieser Position erfassten Entgelte aus dem Kooperationsvertrag mit der ambulanten Dialysepraxis sind im Wirtschaftsplan 2020 nicht mehr enthalten, da dieser Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgelöst wurde. Da diese Erlöse bis 2018 die größte Position innerhalb der Nutzungsentgelte darstellten und diese Erlöse nunmehr nicht mehr enthalten sind, verringert sich der Gesamtbetrag der Nutzungsentgelte im Wirtschaftsplan 2020 deutlich gegenüber den Vorjahren.

6. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in Nummer 1-5 enthalten

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen unverändert die Erlöse aus der Cafeteria (für Personal, Begleitpersonen und Besucher), aus Mieten und Pachten, aus den Elternbeiträgen und für Verpflegung in der Betriebskindereinrichtung, aus den Parkplatzgebühren (Mitarbeiter und Besucher), aus Drittmitteln sowie aus den MDK-Aufwandspauschalen.

Der Anstieg des Planwerts gegenüber den Vorjahresplanungen resultiert vor allem aus den zu erwartenden Steigerungen bei den Mieten und Pachten, da ab 2019 Mieterträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten an die ambulante Dialysepraxis zu berücksichtigen sind.

7. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen u. unfertigen Erzeugnissen/unfertigen Leistungen

Unter dieser Position werden die bewerteten Leistungen für die Patienten erfasst, deren Behandlung im laufenden Jahr begann, deren Entlassung aber erst im Folgejahr erfolgt („Überlieger“). Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt hier eine Abgrenzung der bereits erbrachten Leistungen. Da die Anzahl der Überlieger und deren Fallschwere schwankt und auch kein Trend erkennbar ist; erfolgt im Rahmen der Planung wie in Vorjahren nur eine Anpassung in Höhe der voraussichtlichen Steigerung des Landesbasisfallwertes.

8. andere aktivierte Eigenleistungen

Eigenleistungen werden in geringem Umfang für die Eigenherstellung in der Apotheke des SKD erbracht. Der überwiegende Teil der in der Planung berücksichtigten Eigenleistungen bezieht sich weiterhin auf eigene zu erbringende Planungsleistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben. Da für die Planjahre umfangreiche Investitionen und Baumaßnahmen geplant sind, werden voraussichtlich für die Zeit der Bautätigkeit auch die zu aktivierenden Eigenleistungen auf einem hohen Niveau bleiben und nach dem Abschluss der Investitionen in 2022 wieder absinken.

9. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 13

Die Position enthält vor allem die Erlöse aus Erstattungen für Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot bzw. im Mutterschutz (U2-Erstattung) sowie für den Betrieb der Betriebskindereinrichtung.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen U2-Erstattungen werden die in den vergangenen Jahren erstatteten Beträge zu Grunde gelegt, die jedoch auf Grund von zu erwartenden Personalkostensteigerungen in den kommenden Jahren voraussichtlich leicht steigen werden.

Die in der Planung dargestellten Zuschüsse für den Betrieb der Betriebskindereinrichtung umfassen die voraussichtlichen Landeszuschüsse sowie die Erstattung des verbleibenden Defizitbetrages für die aus fremden Gemeinden betreuten Kinder – jeweils ermittelt auf Basis der voraussichtlichen Belegung.

Zusätzlich im Wirtschaftsplan 2020 berücksichtigt ist der Erlös aus der Förderung von zusätzlichem Personal im Altenpflegeheim. Der Antrag auf Förderung hierfür wird voraussichtlich im Jahr 2019 gestellt werden können.

10. sonstige betriebliche Erträge

Unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ werden wie im Vorjahr vor allem die vertraglich vereinbarte Erstattung von Personalkosten von ausländischen Mitarbeitern im ärztlichen Dienst, die auf Grund von Kooperationsvereinbarungen im SKD ihre Facharztausbildung absolvieren, ausgewiesen. Der geplante Betrag orientiert sich dabei an den in den vergangenen Jahren erhaltenen Erstattungen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Mitarbeiter, für die die Kooperationsvereinbarung gilt, nicht wesentlich verändern wird.

11. Personalaufwand

Die Planung des Personalaufwands für die Jahre ab 2020 erfolgte auf der Basis der bisherigen Personalaufwendungen und berücksichtigt zusätzlich folgende Sachverhalte:

- der Stellenplan weist eine leichte Erhöhung der Stellen aus; im Einzelnen wird auf die Ausführungen zum Punkt „34. Stellenplan“ verwiesen
- Tarifierhöhungen aus bestehenden Tarifvereinbarungen sowie darüber hinaus auf der Basis von Erfahrungswerten

Im Ergebnis wird sich der Personalaufwand voraussichtlich weiter kontinuierlich erhöhen.

12. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten vor allem die Aufwendungen für den medizinischen Bedarf, d.h. für Medikamente, ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, OP-Bedarf sowie Implantate.

Insbesondere die Aufwendungen für Medikamente, die für die ambulante Arzneimittelversorgung benötigt werden, haben sich im Jahr 2018 deutlich erhöht. Diese Entwicklung ist auch für die Jahre ab 2020 fortzuschreiben, daher ist gegenüber den Vorjahresplanungen ein deutlicher Anstieg dieser Aufwendungen zu verzeichnen.

Die übrigen unter dieser Position erfassten Aufwendungen werden anhand der voraussichtlichen Leistungsentwicklung geplant. Darüber hinaus sind auch zu erwartende Preissteigerungen bei der Planung mit berücksichtigt worden. Insgesamt muss daher auch hierbei von einem höheren Planansatz als in Vorjahren ausgegangen werden.

Für das zu errichtende Labor- und Lehrgebäude sowie den Neubau der Betriebskindereinrichtung sind ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme Betriebskosten im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Wesentliche Positionen unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind die Aufwendungen für Reinigung und Sicherheitsdienst sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte.

Die Aufwendungen für die extern bezogenen Dienstleistungen Sicherheitsdienst sowie Reinigung werden dabei auf Grund von zu berücksichtigenden Tarifsteigerungen im Dienstleistungsgewerbe voraussichtlich weiter ansteigen. Auch für die zu errichtenden Gebäude sind ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme zusätzliche Kosten für die Reinigung zu berücksichtigen.

Die Kosten für Honorarkräfte – sowohl im ärztlichen als auch im nicht-ärztlichen Bereich – werden sich voraussichtlich weiter auf einem hohen Niveau bewegen, da die zeitnahe Besetzung von offenen Stellen auch in zukünftigen Jahren voraussichtlich schwierig bleibt.

13. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen

Auf Grund der bisherigen Fördermittelpolitik des Landes Sachsen-Anhalt wird mit gleichbleibenden pauschalen Fördermitteln gerechnet. Die im Jahr 2018 erhaltene Zuwendung, die deutlich über den Zuwendungen der Vorjahre lag, wird dabei nicht mit berücksichtigt, so dass für die Jahre ab 2020 durchschnittlich die bis 2017 vereinnahmten Zuwendungen im Plan einbezogen werden.

14. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung

entfällt

15. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG u. auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Da im Rahmen der Planung von gleichbleibenden pauschalen Fördermitteln für die Investitionsfinanzierung ausgegangen wird, werden voraussichtlich auch die Aufwendungen aus der Auflösung des Sonderpostens für die pauschalen

Fördermittel auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren verbleiben.

Bei einigen in Vorjahren durch Einzelfördermittel finanzierten Anlagen ist das Erreichen der abschreibungsfähigen Nutzungsdauer zu berücksichtigen, so dass die Erträge aus der Auflösung dieses Sonderposten ab dem Jahr 2020 sinken werden.

16. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehnsförderung

entfällt

17. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG u. auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Wie in Vorjahren ergibt sich die Summe der ausgewiesenen Aufwendungen aus den kalkulierten pauschalen Fördermitteln sowie aus dem Anteil der ambulanten Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter. In der Planung sind gleichbleibende Aufwendungen berücksichtigt, da von gleichbleibenden pauschalen Fördermitteln und einem konstanten Anteil der ambulanten Nutzung der geförderten Vermögensgegenstände ausgegangen wird (siehe Punkt 13).

18. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung

entfällt

19. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen

entfällt

20. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen

entfällt

21. Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung und für Eigenmittelförderung

entfällt

22. Abschreibungen

Bei der Ermittlung der Abschreibung sind neben der Fortführung der bisherigen Abschreibungen (unter Berücksichtigung des Erreichens der abschreibungsfähigen Nutzungsdauer von Anlagegütern) vor allem die im Vermögensplan für 2019 sowie im aktuellen Vermögensplan 2020ff. enthaltenen geplanten Investitionen zu berücksichtigen.

Bereits im Planjahr 2020 werden sich die Abschreibungen durch die geplante Erweiterung der OP-Kapazitäten gegenüber den abgelaufenen Wirtschaftsjahren voraussichtlich erhöhen. Mit der geplanten Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung im Jahr 2021 sowie des Instituts- und Laborgebäudes im Jahr 2022 werden die Abschreibungsbeträge weiter ansteigen.

23. sonstige betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere die Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung, für Mieten und Leasinggebühren, für den laufenden EDV-Aufwand, für Versicherungen und für den sonstigen Verwaltungsaufwand. Die Planung dieser Aufwendungen orientiert sich dabei im Wesentlichen an den in den abgeschlossenen Wirtschaftsjahren erfassten Beträgen.

Die Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung sowie für Mieten und Leasinggebühren werden voraussichtlich weiter steigen, um die medizinische Versorgung auf dem bestehenden hohen Niveau sicherstellen zu können.

Wesentliche Veränderungen bei den übrigen Positionen wie zum Beispiel Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für die Personalgewinnung sowie die Fort- und Weiterbildung des Personals sind in den Planjahren nicht zu erwarten.

24. Erträge aus Beteiligungen

entfällt

25. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

entfällt

26. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In der Planung sind keine Zinserträge berücksichtigt, da vor allem auf Grund der geplanten Durchführung von Investitionsvorhaben und dem damit verbundenen Liquiditätsabbau voraussichtlich keine Zinserträge erzielt werden können.

27. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

entfällt

28. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für die Abzinsung von mehrjährigen Rückstellungen sind Zinsaufwendungen geplant, es wird von keiner wesentlichen Veränderung der Werte gegenüber dem letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2018 ausgegangen.

Darüber hinaus sind v.a. Zinsaufwendungen für Darlehen für die Finanzierung der im Vermögensplan ausgewiesenen Bauvorhaben geplant.

Eine Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredites ist nicht geplant, daher sind hierfür auch keine Zinsaufwendungen berücksichtigt.

29. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Es wird auf die Ausführungen zum Jahresüberschuss/-fehlbetrag verwiesen.

30. außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge wurden im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt.

31. außerordentliche Aufwendungen

Es werden keine außerordentlichen Aufwendungen geplant.

32. Steuern

Für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Klinikum werden auf Basis der Erkenntnisse aus der im Jahr 2018 abgeschlossenen Betriebsprüfung die voraussichtlichen Ertragsteuern für die Jahre ab 2020 ermittelt. Es wird mit keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2018 in den Jahren bis 2023 gerechnet.

33. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag

Für die Planjahre 2020 bis 2023 wird von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die bevorstehenden umfangreichen Änderungen im Vergütungssystem für stationäre Krankenhausleistungen keine negativen Auswirkungen auf die Einnahmen im Planungszeitraum haben werden.

Auf dieser Basis wird von konstant steigenden Erlösen für die Planjahre ab 2020 ausgegangen. Auch in den übrigen Bereichen wie den ambulanten Erlöse oder den Erlösen aus Pflegeleistungen sind mittelfristig Zuwächse zu erwarten.

Die damit verbundenen Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten, insbesondere für den medizinischen Bedarf, sind in der vorliegenden Planung ebenfalls berücksichtigt. Auch die im Rahmen der Durchführung der Investitionsmaßnahmen anfallenden Aufwendungen sowie die Betriebskosten für die zu errichtenden Gebäude sind in der vorliegenden Planung enthalten.

34. Erläuterungen zum Stellenplan

Der Stellenplan für das Jahr 2020 weist mit 1.386,96 Vollkräfte 10,57 Vollkräfte mehr aus als für das Vorjahr. Dabei wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Pflegedienst war auf Grund der Beendigung der Kooperation mit der ambulanten Dialysepraxis eine Korrektur für die bis 2018 in dieser Praxis beschäftigten Pflegekräfte zu berücksichtigen.
- Auf Grund der Einführung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2019 waren diverse Anpassungen im Stellenplan notwendig. Darüber hinaus hat auch auf Grund der Einführung des Pflegebudgets ab dem Jahr 2020 eine Überprüfung der Zuordnung des Personals zum Pflegedienst und zu den übrigen Diensten anhand der Pflegepersonalabgrenzungsverordnung zu erfolgen. Die notwendigen Anpassungen aus diesen beiden Sachverhalten sind im Stellenplan mit +39 VK im Pflegedienst und von -20 VK im Funktionsdienst berücksichtigt.
- Beim medizinisch-technischen Dienst erfolgte eine Erhöhung der Vollkräfte für Logopäden, um insbesondere die Betreuung von Schlaganfallpatienten jederzeit sicherstellen zu können.
- Die geplante Erweiterung der Betriebskindereinrichtung führt zu einem höheren Bedarf an Erzieherinnen, der mit 5,45 Vollkräften bereits im Stellenplan 2020 berücksichtigt wurde.
- Die Veränderungen bei der Pflegeausbildung ab 2020 machen eine Erhöhung der Anzahl der Lehrer an der Pflegeschule notwendig (+1,0 VK).
- Im Altenpflegeheim soll die Betreuung der Bewohner durch zusätzliche Stellen (1,5 VK) verbessert werden.
- Für die im SKD zusätzlich angebotenen und besetzten Ausbildungsstellen für die Entbindungspflege sowie die medizinisch-technische Laborassistenz sind 0,3 VK zusätzlich für Schüler erfasst.

35. Erläuterungen zum Vermögensplan

Im Vermögensplan sind die Ausgaben für die in den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2023 geplanten Investitionen angegeben. Die wesentlichen Investitionen sind die Erweiterung des zentralen OP-Bereichs, die Errichtung eines Instituts- und Lehrgebäudes sowie die Errichtung eines Neubaus für die Betriebskindereinrichtung.

Ausgaben des Vermögensplans / Investitionen:

Die für die vorgenannten wesentlichen Investitionen geplanten Teilbeträge für die Jahre 2020 bis 2023 wurden entsprechend dem (geänderten) Wirtschaftsplan 2019 fortgeführt.

Einnahmen des Vermögensplans / Finanzierung:

Die Finanzierung der Vorhaben „Erweiterung des zentralen OP-Bereichs“ sowie des Neubaus der Betriebskindereinrichtung soll nach der vorliegenden Planung aus vorhandenen liquiden Mitteln erfolgen; eine Kreditaufnahme ist hierfür nicht vorgesehen.

Bei der Planung der für die Investitionen notwendigen liquiden Mittel wurden auch die Einnahmen aus den Budgetvereinbarungen für die Budgetjahre 2017 und 2018 mit berücksichtigt. Nach Genehmigung der Budgetvereinbarung für das Jahr 2017 am 5. Juni 2019 sowie nach Genehmigung der Budgetvereinbarung für das Jahr 2018 am 26. August 2019 können die liquiden Mittel mit Wirkung ab dem 1. September 2019 durch das Städtische Klinikum Dessau vereinnahmt werden.

Für die Finanzierung des Neubaus des Instituts- und Lehrgebäudes ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von ca. 19 Mio € im Vermögensplan ausgewiesen; die Auszahlung des Darlehens soll beginnend im Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe der für die Wirtschaftsjahre ausgewiesenen Investitionsausgaben erfolgen. Der Beginn der Kredittilgung ist für das Jahr 2019 geplant.

Anlage 2: Zahlenteil